SCHUTZKLICK
by simplesurance-group

Global Assistance
Allianz

Stand Oktober 2018

Allgemeine Versicherungsbedingungen der AWP P&C S.A., Niederlassung für die Niederlande, für den Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief für Fahrräder und Pedelecs

Im Folgenden kurz AWP genannt

Versicherer:
AWP P&C S.A., Niederlassung für die Niederlande,
handelnd als Allianz Global Assistance Europe,
Poeldijkstraat 4, 1059 VM Amsterdam

simplesurance GmbH, Am Karlsbad 16, 10785 Berlin ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten ent- gegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Ver- sicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei simplesurance GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. AWP kann simplesurance außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis:
Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadenmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal www.schutzklick.de an die simplesurance GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den simplesurance-Kundenservice: Telefon: 0800.7 24 88 95 (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deut- schen Telekom)

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief für Fahrräder und Pedelecs

AVB FRS B2C16

§ 1 Welche Zweiräder sind versichert? Wer ist die versicherte Person?

1. Mit dem Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief kann die versicherte Person folgende neue und gebrauchte Zweiräder (inkl. der mit dem Zweirad fest verbundenen Teile), die bei Abschluss des Versicherungsvertrages frei von Schäden sind, bis zu einem maximalen Alter von 3 Monaten nach Kauf versichern:
   a) Fahrräder;
   b) Pedelecs: Hierbei handelt es sich um nicht zulassungspflichtige Zweiräder mit elektronischer Tretkraftunterstützung.
2. Ein Zweirad ist gebraucht, wenn es nicht innerhalb von 14 Tagen nach Neukauf abgesichert wird. Wird der Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief für ein solches Gebrauchtrad (das nicht älter als 3 Monate ist) abgeschlossen, beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf einer Wartezeit, beginnend mit dem in den Versicherungsunterlagen genannten Zeitpunkt:

Alter des Zweirades zum Abschlusszeitpunkt ab Kauf des Zweirades durch den Erstbesitzer	Wartezeit
älter als 14 Tage	1 Monat
älter als 1 Monat	2 Monate
älter als 2 Monate	3 Monate
bis maximal 3 Monate	4 Monate

3. Nicht versichert sind nicht fest mit dem Zweirad verbundene Teile sowie zusätzlich erworbenes Zubehör wie z. B. Kindersitze, GPS-Geräte, Tachos, Fahrradkörbe, Gepäcktaschen, Anhänger, anbringbare Fahrradbeleuchtungen, Werkzeuge aller Art, defekt angelieferte Zweiräder sowie E-Bikes, die nicht unter die Definition eines Pedelecs fallen, da sie auf Knopfdruck auch ohne Pedalunterstützung fahren und/oder zulassungspflichtig sind.
4. Versichert ist das Interesse der versicherten Person. Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt. Versicherte Person ist der Inhaber des Versicherungszertifikates. Der Fahrrad-Schutzbrief ist nur durch simplesurance GmbH schriftlich auf eine andere versicherte Person übertragbar.
5. Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Zweiradidentifikationsdaten (z. B. Rahmengestellnummer) ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Sie hat diese sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikates zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an support@schutzklick.de anzuzeigen. Unterlässt sie dies und stimmen die Identifikationsdaten des Zweirades nicht mit denen im Versicherungszertifikat abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.
6. Für den Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief gelten ausschließlich die hier geregelten Versicherungsbedingungen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer (AWP) leistet je nach gewähltem und im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Tarif für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen des versicherten Zweirades (Sachschäden) und bei Abhandenkommen durch ein versichertes Ereignis. Darüber hinaus wird für Pedelecs die Möglichkeit geboten, die Elektronik sowie den Motor gegen Sachschäden zu schützen.
   Unvorhergesehen sind Schäden, die die versicherte Person rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhersehen können.
   Die versicherten Ereignisse entnehmen Sie bitte dem für Sie zutreffenden Tarif gemäß der folgenden Übersicht:
   Fahrrad-Schutzbrief:
   a) Fahrrad-Schutzbrief Classic
   Versicherungsschutz besteht bei
   - Abhandenkommen des versicherten Zweirades sowie der fest mit dem Zweirad verbundenen Teile (z. B. einem Lenker) infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
   - Beschädigung infolge von Vandalismus.

   b) Fahrrad-Schutzbrief Plus
   Versicherungsschutz besteht bei
   - Abhandenkommen des versicherten Zweirades sowie der fest mit dem Zweirad verbundenen Teile (z. B. einem Lenker) infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
   - Beschädigung infolge von Vandalismus, Sturz- und Unfallschäden, Bedienungsfehlern und Verschleiß (nicht an Bremsen und Reifen).

   Pedelec-Schutzbrief:
   a) Pedelec-Schutzbrief Classic
   Versicherungsschutz besteht bei
   - Abhandenkommen des versicherten Zweirades sowie der fest mit dem Zweirad verbundenen Teile (z. B. einem Lenker) infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
   - Beschädigung infolge von Vandalismus.

   b) Pedelec-Schutzbrief Plus
   Versicherungsschutz besteht bei
   - Abhandenkommen des versicherten Zweirades sowie der fest mit dem Zweirad verbundenen Teile (z. B. einem Lenker) infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
   - Beschädigung des versicherten Zweirades sowie der fest mit dem Zweirad verbundenen Teile (z. B. einem Lenker) infolge von Vandalismus;
   - Beschädigung an Motor und Elektronik infolge von
     - Flüssigkeitsschäden;
     - Bedienungsfehler;
     - Kurzschluss / Überspannung;
     - Verschleiß;
     - Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.
   - Eine Übernahme der Kosten für den Austausch des Akkus erfolgt, wenn dieser nur noch 50 % oder weniger der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

   c) Pedelec-Schutzbrief Premium
   Versicherungsschutz besteht bei
   - Abhandenkommen des versicherten Zweirades sowie der fest mit dem Zweirad verbundenen Teile (z. B. einem Lenker) infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub;
   - Beschädigung infolge von Vandalismus, Sturz- und Unfallschäden, Bedienungsfehlern und Verschleiß (nicht an Bremsen und Reifen);
   - Beschädigung an Motor und Elektronik infolge von
     - Flüssigkeitsschäden;
     - Bedienungsfehler;
     - Kurzschluss / Überspannung;
     - Verschleiß;
     - Material-, Produktions- und Konstruktionsfehler nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.
   - Eine Übernahme der Kosten für den Austausch des Akkus erfolgt, wenn dieser nur noch 50 % oder weniger der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.
2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
   a) Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist AWP berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
   b) Kommt das versicherte Zweirad durch Diebstahl abhanden, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn das Zweirad mit einem zugelassenen Schloss an einem festen Gegenstand wie beispielsweise einem Laternenpfahl angeschlossen wurde. Zugelassen sind hierbei gegen Kältespray geschützte Schlösser (VdS-anerkannte Schlösser der Klasse A+ oder B+, wie z. B. ABUS ab Schutzklasse 6, TRELOCK ab Schutzklasse 3, entsprechen dieser Anforderung). Abweichend hiervon werden bei Zweirädern mit einem Verkaufspreis bis € 1.000,- auch Schlösser mit einem Mindestverkaufspreis von € 19,50 anerkannt.
3. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für
   a) Schäden, die während der Dauer der Herstellergarantie eintreten, sofern der Hersteller im Schadenfall nachweislich eintreten muss;
   b) Schäden durch Unterschlagung, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
   c) Schadenaufwendungen, für die der Hersteller oder Händler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung einzutreten hat;
   d) Leistungen zur Beseitigung von kosmetischen Schäden, die nicht die Funktion des Zweirades beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.);
   e) Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Händler bzw. Reparaturbetrieb einzutreten hat;
   f) Serienfehler sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
   g) kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
   h) Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Zweirades;
   i) Verschleiß an Reifen und Bremsbelägen;
   j) Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch Sabotage oder Vandalismus;
   k) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Zweirades verursachte Schäden;
   l) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
   m) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
   n) Diebstahl, wenn das Zweirad nicht ordnungsgemäß gegen den Diebstahl gesichert worden ist;
   o) Schäden am Akku, wenn dieser nicht entsprechend den Angaben in der Bedienungsanleitung des Herstellers geladen worden ist;
   p) Schäden, die bereits vor oder beim Abschluss des Fahrrad-Schutzbriefes vorliegen;
   q) Schäden, die bei der Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen oder dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen.
4. Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 3 Leistungsumfang

1. Leistungsumfang im Falle möglicher Reparatur:
   Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten Zweirades erforderlichen Kosten (inkl. der anfallenden Material-, Arbeits- und Transportkosten). Zur Feststellung des Schadens ist die Vorlage eines Reparaturkostenvoranschlags notwendig. Sie haben hierbei das Recht, eine Reparaturwerkstatt Ihrer Wahl aufzusuchen. Wir bzw. unser Beauftragter hat jedoch die Möglichkeit, Sie im Einzelfall an eine Fachwerkstatt unseres Vertrauens zu verweisen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die von Ihnen gewählte Reparaturwerkstatt nicht als Meisterbetrieb geführt wird.
   Die Kosten für die Erstellung des Reparaturkostenvoranschlages werden von uns übernommen.
   Es bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur auf Wunsch der versicherten Person Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten der versicherten Person.

2. Leistungsumfang bei Totalschaden und bei Abhandenkommen: Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des versicherten Zweirades zum Schadenzeitpunkt oder ist dieses durch ein versichertes Ereignis abhandengekommen, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatz-Zweirad oder den entsprechenden Wert als Geldersatz, wobei die Versicherungsleistung auf den Zeitwert begrenzt ist. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.
3. Im Falle eines Totalschadens geht das defekte Zweirad in das Eigentum des Versicherers über.
4. Die Versicherungsleistung pro Schadenfall ist in jedem Fall auf den Zeitwert des Zweirades zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Der Zeitwert berechnet sich gemäß folgender Zeitwertstaffel (Bezugswert ist der Kaufpreis des versicherten Zweirades inkl. MwSt.):

Alter des versicherten Zweirades zum Schadenzeitpunkt ab Kaufdes Zweirades durch denErstbesitzer	Zeitwert
bis 12 Monate	90 %
ab 12 bis 24 Monate	80 %
ab 24 bis 39 Monate	70 %

5. Im Falle eines Leasingvertrages beschränkt sich die Entschädigungsleistung auf den Ablösewert des Zweirades, maximal jedoch auf den Zeitwert.

§ 4 Wie müssen Sie sich bei Abschluss des Vertrages oder während der Vertragsdauer verhalten und was müssen Sie im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegen- heiten)? Welche Folgen haben Obliegenheitsverlet- zungen?

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
2. Während der Versicherungsdauer hat die versicherte Person das versicherte Zweirad in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.
3. Die versicherte Person verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden.
4. Bei Beschädigung oder Zerstörung ist die versicherte Person verpflichtet, das Zweirad aufzubewahren und ggf. zwecks Prüfung vorzulegen. Weiterhin ist die versicherte Person verpflichtet, uns Fotos vom Schaden am Zweirad zu übermitteln. Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Aufforderung durch unseren Beauftragten einen Kostenvoranschlag für die Behebung des Schadens vorzulegen. Die versicherte Person hat hierbei das Recht, eine Reparaturwerkstatt ihrer Wahl aufzusuchen. Wir bzw. unser Beauftragter hat jedoch die Möglichkeit, sie im Einzelfall an eine Fachwerkstatt unseres Vertrauens zu verweisen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn die von der versicherten Person gewählte Reparaturwerkstatt nicht als Meisterbetrieb geführt wird. Nach Durchführung der Reparatur ist die Reparaturrechnung vorzulegen.
5. Im Falle eines Leasingvertrags für das Zweirad ist uns im Versicherungsfall die Übernahmebestätigung des Leasingobjektes zur Verfügung zu stellen.
6. Sofern versichert, hat die versicherte Person Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, Vandalismus und Sabotage unverzüglich nach Feststellung des Ereignisses online zu melden sowie der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Hierbei ist das abhandengekommene, zerstörte oder beschädigte Zweirad detailliert anzuzeigen und der Polizeidienststelle die Rahmengestellnummer sowie bestehende Versicherungen wie Fahrrad- und Hausratversicherungen anzugeben. Eine Kopie der polizeilichen Meldung ist uns oder unseren Beauftragen zu übersenden.
7. Bei Verlust des versicherten Zweirads ist der Versicherte verpflichtet, uns den Kaufbeleg für das Fahrradschloss zusammen mit den Originalschlüsseln des Schlosses zuzusenden. Handelt es sich um ein Zahlenschloss , reicht der Kaufbeleg alleine aus.
8. Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und uns sowie unseren Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform) mitzuteilen. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwahrer Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich AWP vor, die angefallenen Kosten einzufordern.
9. Verletzt die versicherte Person eine der in Nr. 1 bis 8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er oder seine Beauftragten die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Regelung hingewiesen hat.

§ 5 Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich fällig und wird von simplesurance GmbH auf Rechnung von AWP er- hoben. Die Versicherungsprämie enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Basis für die Versicherungsprämie ist der jeweils auf dem Antrag genannte Kaufpreis des Zweirades. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der ersten oder einmaligen Prämie:
   - Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist AWP, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
   - Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist AWP nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Folgeprämie: Wird die Folgeprämie von der versicherten Person nicht gezahlt, kann AWP in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist die versicherte Person mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist AWP von der Verpflichtung zur Leistung frei. AWP kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die versicherte Person nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 6 Beginn und Ende der Versicherung

1. Der Vertrag kommt mit dem Kauf über das Portal (www.schutzklick.de oder von Partnershops) zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in den von simplesurance GmbH per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegeben ist, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.
2. Bei Erwerb der Versicherung später als 14 Tage nach Neukauf des Zweirades beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer Wartezeit, gerechnet von dem in den von simplesurance GmbH per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegebenen Zeitpunkt. Die entsprechende Wartezeit entnehmen Sie § 1 Nr. 2 der Versicherungsbedingungen für den Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief.
3. Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf der gewählten Laufzeit ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, sofern nicht zuvor bereits der Versicherungsfall gemäß § 3 Nr. 2 eingetreten ist (Totalschadenfall oder Abhandenkommen). Das Versicherungsende ist den von simplesurance GmbH per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen zu entnehmen.
4. Eine Verlängerung des bestehenden Versicherungsschutzes ist bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 36 Monaten möglich, wenn diese rechtzeitig vor Ende des ursprünglichen Versicherungsschutzes beantragt wurde. simplesurance GmbH wird den Versicherten rechtzeitig vor Ablauf des Versicherungsschutzes auf die Verlängerungsmöglichkeit hinweisen.
5. Der Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief endet auch mit Leistung der Entschädigung gemäß § 3 Nr. 2 (Totalschadenfall oder Abhandenkommen).
6. Jede Vertragspartei kann das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kündigen, wobei die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherte kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. In diesen Fällen steht dem Versicherer die für die Zeit des Versicherungsschutzes anteilige Prämie zu.

§ 7 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen Zweirades. Stellt der Versicherer bei der Belegprüfung bzw. bei der Prüfung des Zweirades, z. B. bei einem Schadenfall, fest, dass das versicherte Zweirad aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss zu einer falschen Versicherungssummeangemeldetwurde, erfolgteinerückwirkendekorrekte Einstufung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-. Die Prämien werden in diesem Fall rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst.
§ 75 VVG findet keine Anwendung.
Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Zweirad nicht über den Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief versicherbar ist, wird der Ver- trag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

§ 8 Kommunikationswege

Die Kommunikation mit simplesurance GmbH erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über das Portal www.schutzklick.de. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist der Kunde allein verantwortlich. Insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails von simplesurance GmbH dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

§ 9 Was ist bei Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf des versicherten Zweirades zu beachten?

1. Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Zweirad rückgängig machen, kann der Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei uns oder unserem Beauftragten). Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit simplesurance GmbH noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.
2. Wird das versicherte Zweirad während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen ein neues Zweirad getauscht, geht der Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief auf das neue Zweirad über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person uns die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorzulegen.
3. Da sich der Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief auf das versicherte Zweirad bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten vom Schutzklick Fahrrad-Schutzbrief anerkennt und simplesurance GmbH in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Zweirades berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

§ 10 Was ist zu beachten, wenn das versicherte Zweirad nach Diebstahl und Abhandenkommen (sofern versichert) wieder aufgefunden wird?

1. Anzeigepflicht
   Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat die versicherte Person dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Hat die versicherte Person das abhanden gekommene versicherte Zweirad zurückerlangt, nachdem für dieses Zweirad eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat die versicherte Person die Entschädigung zurückzuzahlen oder das versicherte Zweirad dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforde- rung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
3. Beschädigte Sachen
   Sind wiederbeschaffte Zweiräder beschädigt worden, so kann die versicherte Person die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Zweiräder bei ihr verbleiben.
4. Gleichstellung
   Es gilt, dass die versicherte Person auch dann im Besitz einer zurückerlangten Sache ist, wenn sie die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

5. Übertragung der Rechte
   Sofern die versicherte Person dem Versicherer zurückerlangte Zweiräder zur Verfügung stellt, hat sie dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Zweiräder zustehen.

§ 11 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt europaweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Geräteschutzbrief ist ausschließlich der Wohnort der versicherten Person in Deutschland.

§ 12 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AWP über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AWP schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AWP vor.

§ 13 Besondere Verwirkungsgründe

1. Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn die versicherte Person arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
2. Wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist AWP berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

§ 14 Vertragsänderungen

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikats bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch AWP oder simplesurance GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

§ 15 Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.
2. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person Amsterdam oder der Ort, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.